

Herausforderungen für Menschenbild und Menschenwürde durch neuere Entwicklungen der Medizintechnik

Leitung: Jan C. Joerden (Frankfurt (Oder)), Eric Hilgendorf (Würzburg) und Felix Thiele (Bad Neuenahr-Ahrweiler)

15. Oktober 2009 – 15. September 2010

Seit Oktober 2009 arbeitet die Forschungsgruppe intensiv an den ethischen und juristischen Problemen der neueren Entwicklungen in der Medizintechnik. Der interdisziplinäre Austausch zwischen den *resident fellows* und deren Beiträge zu den regelmäßigen wöchentlichen Treffen der Forschungsgruppe fanden ihren Niederschlag auch in den Diskussionen mit externen Fachvertretern bei öffentlichen Workshops, die – von der Forschungsgruppe organisiert – am Zentrum für interdisziplinäre Forschung stattfanden. Dies waren im hier maßgeblichen Berichtszeitraum die Workshops zu den Themen ›Menschenwürde und Gehirnintervention‹ (s. Bericht im *Rückblick* S. 35) und ›Jenseits des Menschen‹ (s. Bericht im *Rückblick* S. 43). Ziel dieser Tagungen war es u. a., eine Brücke zwischen der medizintechnischen Grundlagenforschung und der ethischen und rechtlichen Beurteilung ihrer klinisch-praktischen Anwendung zu schlagen. Neben den unterschiedlichen medizintechnischen Methoden der Gehirnintervention, die einen Einblick in die Organisationsebenen und Gedankenwelt des Gehirns und zugleich gezielte Eingriffe in dessen Wirkmechanismen ermöglichen, werfen insbesondere die Entwicklung von Mensch-Maschine-Schnittstellen die Frage nach einem neuen Menschenbild und nach einem dabei noch ausreichenden Schutz der Menschenwürde auf. Aber auch die Chimären- und Hybridbildung und die Synthetische Biologie stellen vergleichbare Herausforderungen für die ethische und rechtliche Orientierung dar.

Vor der Abschlusstagung im Mai 2011 wird noch ein letzter Workshop zum Thema *Dignity. Empirical, Cultural, and Normative Dimensions* (16.–17. Juli 2010) stattfinden, der zum einen die interkulturellen Differenzen bei moralphilosophischen Menschenwürde-Konzepten beleuchten wird und zum anderen einen möglichen Beitrag der empirischen Sozialwissenschaften zu einer Ethik der Menschenwürde anhand von praktischen Beispielen und theoretischen Reflexionen untersuchen soll.

Der Fellow-Kreis, der vom Beginn der Forschungsgruppe an aus Frank Dietrich (Leipzig/Bielefeld), Marcus Düwell (Utrecht), Altan Heper (Istanbul/Stuttgart), Eric Hilgendorf (Würzburg), Jan C. Joerden (Frankfurt (Oder)), Gesa Lindemann (Oldenburg), Natalia Petrillo (Bielefeld), Markus Rothhaar (Erlangen-Nürnberg) und Ralf Stoecker (Potsdam) bestand, erweiterte sich inzwischen um einige weitere Fellows. Es kamen (und kommen) hinzu: Dorothee Dörr (Köln), die aus dem Bereich der klinischen Ethik in der Palliativ- und Intensivmedizin zur Forschung der Gruppe beiträgt; Stefan Seiterle (Frankfurt (Oder)), dessen Forschungsschwerpunkte Strafrecht, Medizinstrafrecht und Neuroethik sind; Guglielmo Tamburrini (Neapel), der sich vor allem mit epistemologischen Grundlagen der Robotik im Bereich der Neurowissenschaften und mit den ethischen Problemen von Computer-Gehirn-Schnittstellen befasst; Georg Lohmann

Fellows der Forschungsgruppe

Frank Dietrich (Bielefeld)
Dorothee Dörr (Köln)
Marcus Düwell (Utrecht)
Daniel Goldberg (Houston, TX)
Altan Heper (Istanbul)
Andrzej Kaniowski (Łódź)
Ulrich Körtner (Wien)
Gesa Lindemann (Oldenburg)
Georg Lohmann (Magdeburg)
Markus Rothhaar (Erlangen)
Stefan Seiterle (Frankfurt (Oder))
Ralf Stoecker (Potsdam)

Assoziierte Mitglieder

Roberto Andorno (Zürich)
Susanne Beck (Würzburg)
Nikola Biller-Andorno (Zürich)
Dieter Birnbacher (Düsseldorf)
Roger Brownsword (London)
Kris Dierckx (Leuven)
Dariusz Doliński (Breslau)
Annette Dufner (Toronto)
Andreas Frewer (Erlangen)
Dominik Groß (Aachen)
Daniel Henrich (Heidelberg)
Matthias Herrgen (Mainz)
Tatjana Hörnle (Bochum)
Hartmut Kliemt (Frankfurt am Main)
Osamu Magata (Tokio)
Christian Neuhäuser (Potsdam)
Rafael Pardo-Avellaneda (Madrid)
Norbert Paul (Mainz)
Arnd Pollmann (Magdeburg)
Wolfgang Prinz (Leipzig)
Alla Röhrich (Hamburg)
Frank Saliger (Hamburg)
Peter Schaber (Zürich)
Reinold Schmücker (Münster)
Bettina Schöne-Seifert (Münster)
Florian Steger (Erlangen)
Gerhard Sprenger (Berlin)
Klemens Störckuhl (Bochum)
Guglielmo Tamburrini (Neapel)
Yener Ünver (Istanbul)
Urban Wiesing (Tübingen)
Christiane Wooten (Köln)

(Magdeburg), der sich im Rahmen der Forschungsgruppe insbesondere mit dem Menschenwürde-Begriff aus der Sicht praktischer Philosophie auseinandersetzt; Peter Schaber (Zürich), dessen Forschungs- und Themenschwerpunkte in der normativen und angewandten Ethik liegen; Daniel Goldberg (Texas) mit Interessen- und Forschungsgebieten vor allem in der Gesundheitspolitik, Medizin- und Gesundheitsethik sowie der Geschichte der Medizin; Andrzej Kaniowski (Łódź), der in erster Linie das Verständnis von Menschenwürde in der Sozialphilosophie und Diskursethik bearbeitet; Ulrich Körtner (Wien), der sich schwerpunktmäßig mit Fundamentaltheologie und Hermeneutik in Bezug auf Medizinethik und Pflegeethik befasst.

Abgesehen von den Sitzungen im Rahmen der wöchentlichen Treffen und den Tagungen der Forschungsgruppe fanden auch einige außerordentliche Gruppensitzungen statt, zu denen externe Referenten aus den Bereichen Politik, Philosophie und Rechtswissenschaften eingeladen wurden. So erfolgte etwa am 9. März 2010 eine Diskussion mit René Röspel, MdB (2002–2005 Vorsitzender der Enquete-Kommission ›Ethik und Recht der modernen Medizin‹), über das Thema ›Biopolitik am Beispiel der embryonalen Stammzellforschung und der Sterbehilfe‹. Der Strafrechtler und Rechtsphilosoph Kurt Seelmann (Göttingen/Basel) bereicherte am 1. Juni 2010 den Austausch mit einem Vortrag über die Frage ›Welchen Respekt verlangt die Menschenwürde?‹; und am 1. Juli 2010 setzten sich die Fellows mit Überlegungen von Michael Quante (Münster) zur Problematik der Lebensqualitätsbewertung im Zusammenhang mit dem Menschenwürde-Begriff und der personalen Autonomie in einer pluralistischen Gesellschaft auseinander.

Um auch einen praktischen Einblick in die Biotechnologie zu gewinnen, besuchte die Forschungsgruppe das *Center for Biotechnology* (CeBiTec) der Universität Bielefeld. Vor einer Besichtigung der Forschungslabore wurde sie dabei von Alfred Pühler (Bielefeld) über die laufenden Arbeiten des CeBiTec informiert. In erster Linie ging es in einer sich anschließenden Diskussionsrunde um die ethischen Probleme der Synthetischen Biologie und deren mögliche Folgen für die Konzeption der Menschenwürde. Weiterhin gab es auch einen Austausch mit dem Exzellenzcluster des *Center of Excellence Cognitive Interaction Technology* (CITEC) der Universität Bielefeld. Unter anderem wurden von der Forschungsgruppe das Labor für *Ambient Intelligence* und die Abteilung für Kognitive Interaktionstechnologie für Medizin besichtigt. Die Tätigkeit des CITEC wurde den Fellows von Helge Ritter und seinen Mitarbeiter/innen vorgestellt. Querbezüge und gemeinsame Forschungsschwerpunkte zwischen beiden Forschungsgruppen gaben Anlass zu weiterem Austausch mit Wissenschaftlern aus dem Exzellenzcluster.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass im Sommersemester 2010 das Zentrum für interdisziplinäre Forschung in Kooperation mit der Abteilung Philosophie der Universität Bielefeld und dem Verein für Philosophie Bielefeld eine Ringvorlesung zu dem Thema ›'Menschenwürde' – ein antastbarer Begriff?‹ veranstaltete, zu der die Fellows der Forschungsgruppe eingeladen wurden. Auch hierdurch verstärkte sich der Austausch zwischen der Forschungsgruppe und den Wissenschaftlern, Doktoranden und Studierenden der Universität Bielefeld. Hierzu trugen auch die am ZiF regelmäßig veranstalteten *Dinnertalks* bei, in deren Verlauf renommierte Wissenschaftler der Universität Bielefeld aus ihrer Forschung für ein interdisziplinär zusammengesetztes Publikum berichten.

Anfragen contact

zur ZiF-Forschungsgruppe
›Menschenwürde und Medizintechnik‹
beantwortet die wissenschaftliche
Assistentin Natalia Petrillo
natalia.petrillo@uni-bielefeld.de

Since October 2009, the research group has been working intensively on the ethical and juridical problems of the new developments of medicine technology. The interdisciplinary exchange between resident fellows in the *jours fixes* has been reflected in many workshops the research group has organized. In addition, there were extraordinary meetings to which external experts from the research fields of politics, philosophy and law were invited. Moreover, in the summer term 2010, the Center for Interdisciplinary Research, in cooperation with the Department of Philosophy of Bielefeld University and the Association for Philosophy Bielefeld, organized a ring lecture on the subject "'Human dignity'—a violable concept?". In this context, fellows of the research group gave lectures on the topic of the research group. In this way, the exchange between the ZiF-research group and scientists, professors, Ph.D.-students and regular students of Bielefeld University was intensified.

Informationen Further Information

zur Forschungsgruppe ›Menschenwürde und Medizintechnik‹
www.uni-bielefeld.de/ZiF/FG/2009Medizintechnik/

Communicating Disaster

Leitung: Jörg Bergmann (Bielefeld), Heike Egner (München) und Volker Wulf (Siegen)

1. November 2010 – 31. Juli 2011

Katastrophenkommunikation

Bereits Mitte März schrieb die Presse dem Jahr 2010 zu, es werde als ›Jahr der Naturkatastrophen‹ in die Geschichte eingehen – in kurzer Abfolge erbebte in Chile, Haiti und der Türkei die Erde, mit verheerenden Folgen für Menschen und Infrastruktur. Zwischenzeitlich kamen der Ausbruch des isländischen Eyjafjallajökull sowie die Ölpest im Golf von Mexiko als weitere katastrophale Ereignisse in die Schlagzeilen. Andere Katastrophen, etwa Grubeneinstürze und Überschwemmungen, spicken regelmäßig die hinteren Seiten der Tageszeitungen. Katastrophen, so ist der allgemeine Eindruck, sind heute größer, häufiger und gefährlicher als je zuvor.

Katastrophen sind das Thema der ZiF-Forschungsgruppe des akademischen Jahres 2010/2011. Allerdings wird sich die Gruppe nicht mit dem Katastrophenereignis selbst befassen, sondern unter dem Titel *Communicating Disaster* mit den diversen Formen der Kommunikation beschäftigen, die eine Katastrophe begleiten, definieren oder sogar konstituieren. In verschiedenen Disziplinen sind Katastrophen ein Untersuchungsthema mit wachsender Bedeutung, doch bis heute gibt es weder national noch international eine interdisziplinäre Katastrophenforschung. Die ZiF-Forschungsgruppe, die sich aus Wissenschaftlern aus der Soziologie, Ethnologie, Medienwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Geographie, Sprachwissenschaft, Informatik und Chaostheorie zusammensetzt, möchte mit ihrer Arbeit dazu beitragen, diese Lücke zu füllen.

Was eine Katastrophe ist, steht für diejenigen, die sie als Betroffene oder Zeugen erleben, meist außer Frage, und auch in der wissenschaftlichen Diskussion werden Katastrophen in der Regel als klar umrissene Entitäten konzipiert. Es spricht jedoch einiges dafür, Katastrophen als

JAN C. JOERDEN (FRANKFURT (ODER))

Das Versprechen der Menschenwürde – Konsequenzen für das Medizinrecht¹



Jan C. Joerden ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Leiter des dortigen Interdisziplinären Zentrums für Ethik. Er forscht vorrangig auf den Gebieten Allgemeiner Teil des Strafrechts, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht, Medizinethik, Rechtsphilosophie und Juristische Logik.

Er hat diverse Bücher verfasst, zuletzt *Staatswesen und rechtsstaatlicher Anspruch* (Duncker & Humblot, Berlin 2009) und *Logik im Recht*, 2. Aufl. (Springer Verlag, Heidelberg 2010), und gibt u. a. das *Jahrbuch für Recht und Ethik* (Duncker & Humblot, Berlin) mit heraus.

Kontakt: joerden@euv-frankfurt-o.de

1

Der Beitrag ist die gekürzte und überarbeitete Fassung einer Diskussionsgrundlage für einen *jour fixe* der Forschungsgruppe ›Herausforderungen für Menschenbild und Menschenwürde durch neuere Entwicklungen der Medizintechnik‹; er gibt nur die Auffassung des Autors wieder. Andere Interpretationen des Begriffs ›Menschenwürde‹ von Mitgliedern der Forschungsgruppe finden sich insbesondere in BIRNBACHER 1996 u. 2008, DÜWELL 2001 u. 2010, HILGENDORF 1999 u. 2001, HÖRNLE 2008, LINDEMANN 2004, LOHMANN 2004 u. 2010, POLLMANN 2005, ROTHHAAR 2008 u. 2009, SCHABER 2003, STOECKER 2003, 2004 u. 2010, jeweils m. w. N. zur Menschenwürde-Debatte.

I. Die Ausgangslage im Jahre 1945

›Du bist nichts, dein Volk ist alles.« Parolen wie diese und die damit verbundene Denkweise waren charakteristisch für die Zeit in Deutschland von 1933 bis zum Zusammenbruch 1945. Sie formulierten das Credo eines Staates, der nicht um seiner Bürger willen da war, in dem vielmehr die Bürger um des Staates willen existieren durften. Wie wenig sie wert waren, zeigte sich in der menschenverachtenden Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen des eigenen Staates und im hemmungslosen ›Verbrauch‹ von ›Menschenmaterial‹ bei der Führung ungerechtfertigter Kriege. Nach dem Zusammenbruch eines so konzipierten Staates bedurfte es eines radikalen Neuanfangs. Auch sofern man sich auf die Zeit der Weimarer Republik stützen konnte, war es nicht hinreichend, einfach zur Tagesordnung vor 1933 zurückzukehren, zumal die Weimarer Republik und ihre Verfassung ja gerade nicht in der Lage gewesen waren, die Entstehung des Dritten Reiches zu verhindern.

II. Das Versprechen der Menschenwürde im Grundgesetz

Man kann Art. 1 des 1949 in Kraft getretenen Grundgesetzes² als ein *Versprechen* des sich formierenden neuen Staates an seine Bürger und zugleich an alle Menschen auf seinem Staatsgebiet inter-

pretieren, den Staat nicht länger als Selbstzweck zu verstehen, sondern vielmehr jeden einzelnen Menschen als Selbstzweck anzusehen, womit das Verhältnis zwischen Staat und Bürger um 180 Grad gewendet wurde, gleichsam eine ›kopernikanische Wende‹ des Staatsverständnisses. (Zu einer »versprochenen Menschenwürde« vgl. auch HOFMANN 1993, allerdings mit anderer Akzentsetzung als hier). Nicht mehr der Bürger sollte für den Staat, sondern der Staat für den Bürger da sein. Interpretiert man die ja nicht von ungefähr oftmals als Menschenwürdegarantie bezeichnete Aussage des Art. 1 GG als ein *Versprechen* des Staats an seine Bürger, so begründet das zunächst einmal zugleich die *juridische Verbindlichkeit* dieser Menschenwürdegarantie. Denn ein Versprechen, das angenommen wird (und davon wird man ausgehen können, wenn man die allgemeine Akzeptanz des Grundgesetzes in Deutschland in Rechnung stellt), muss gehalten werden: *pacta sunt servanda*.

Neben der Annahme juridischer Verbindlichkeit dieses Versprechens des (deutschen)³ Staates an die Menschen auf seinem Staatsgebiet bleibt zu klären, was denn eigentlich versprochen wurde, d. h. welchen *Inhalt* das Versprechen hatte und hat. Es liegt ja die These nicht ganz fern, dass die Menschenwürdegarantie letztlich inhaltslos ist (dazu etwa HOERSTER 2002, 11 ff.). In gewisser Hinsicht ist sie das auch, da sie erst mit Inhalt gefüllt werden muss. Wie noch zu zeigen sein wird, bilden diesen Inhalt primär die menschenrechtlichen Garantien (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG). Die Menschenwürdegarantie ist daher zunächst nur eine ausfüllungsbedürftige Hülle, aber schon diese Hülle als solche hat es gewissermaßen in sich, indem sie bereits den Rahmen für eine künftige Verfassungsrechtsordnung bereitstellt. Denn sie transportiert zumindest den Gedanken, dass nicht mehr das Volk als amorphe Masse bzw. der Staat selbst, sondern ab jetzt der Mensch als Individuum im Mittelpunkt der verfassten Gesellschaft stehen soll.

III. Die Formprinzipien des Menschenwürdeschutzes

Insoweit sind Gegenstand des Versprechens der Menschenwürde zwar noch nicht die einzelnen inhaltlichen Rechte des Individuums (sie füllen den genannten Rahmen erst adäquat aus), sondern primär die mit einem solchen Versprechen des Staates an die individuellen Menschen auf seinem Staatsgebiet verbundenen *Formprinzipien* für eine – wie beschrieben – verfasste Rechtsordnung. Und diese Formprinzipien haben zumindest in praktischer Hinsicht den Charakter von – kantisch formuliert – *Bedingungen der Möglichkeit* eines auf diese Weise anders und vollkommen neu konzipierten Staatswesens. Formprinzipien sind die Prinzipien, die nun näher zu benennen sein werden, deshalb, weil sie (in diesem Fall: vom Staat) bereits anerkannt sein müssen, bevor es überhaupt zu einem solchen Versprechen kommen kann, das diese Bezeichnung verdient (näher JOERDEN 1988, 307 ff.).

Als erstes dieser Formprinzipien ist hier das oben bereits kurz erwähnte Prinzip *pacta sunt servanda* zu nennen, bzw. auf das Versprechen (hier: des Staates) bezogen: Versprechen müssen gehalten werden. Denn die Erfüllung dieser Pflicht, Versprechen zu halten, kann nicht ihrerseits versprochen werden; diese Pflicht muss vielmehr immer schon vorausgesetzt werden, wenn man

2

Art. 1 GG lautet: »(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.«

3

Für andere Staaten, die den Begriff der Menschenwürde in ihrer Verfassung verwenden, kann meist eine ähnliche Motivationslage wie für Deutschland festgestellt werden, und zwar die vorangehende Erfahrung mit einem Unrechtsstaat.

4

Art. 79 Abs. 3 GG lautet: »Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.«

etwas versprechen will, sonst ist gar kein – jedenfalls kein ernstgemeintes – Versprechen vorhanden. So wie man auch den Satz *pacta sunt servanda* nicht vereinbaren kann, sondern ihn immer schon anerkannt haben muss, wenn man etwas vereinbaren will.

Man kann Art. 79 Abs. 3 GG⁴ als eine Bekräftigung deuten, dass für diesen neu zu gründenden Staat das Versprechen der Menschenwürde essentiell und daher dauerhaft bindend sein soll. Diese Norm, die eine Änderung des Grundgesetzes (u. a.) im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie ausschließt, ist teilweise als paradox, weil in gewisser Hinsicht selbstreferentiell, kritisiert worden. Insbesondere mag man etwas spitzfindig fragen, ob dann nicht wenigstens Art. 79 Abs. 3 GG geändert werden könne, um anschließend Art. 1 GG abzuschaffen. Dieser Frage wird man wohl nur unter Rekurs auf Sinn und Zweck einer solchen Ewigkeitsgarantie begegnen können. Entscheidend ist im vorliegenden Kontext jedenfalls, dass der Grundgesetzgeber mit der sog. Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG klargestellt hat, wie ernst er es mit der Menschenwürde meint und dass er nicht die Option eröffnen will, dieses Versprechen der Menschenwürde später einmal wieder zurückzunehmen (jedenfalls nicht im Rahmen *dieser* Verfassung). Hätte er der Sache nach geschrieben: ich verspreche, die Menschenwürde zu garantieren, dies kann aber später wieder geändert werden, wäre sein Versprechen von vornherein keines gewesen.

Weiterhin folgt bereits aus dem *Begriff* des Versprechens, dass der Staat seine Bürger als Individuen ansieht, denen man überhaupt ein Versprechen geben *kann*. Auch dies ist notwendige Bedingung schon der Abgabe eines Versprechens, welchen Inhalt dieses auch immer haben mag. Denn man muss den Versprechensempfänger bereits (als Person) anerkannt haben, weil anderenfalls schon die Abgabe des Versprechens sinnlos wäre. Ein Versprechen braucht einen (geeigneten und als solchen anerkannten) Adressaten. Einem Baum kann man nichts versprechen. Die *Anerkennung* der Staatsbürger als Personen ist damit ebenfalls qua Bedingung der Möglichkeit Gegenstand des Menschenwürde-Versprechens.

Darüber hinaus wendet sich das Versprechen des Menschenwürdeschutzes offenkundig an *alle* Staatsbürger (sogar an alle Menschen auf dem Staatsgebiet) *gleichermaßen*. Damit umfasst dieses Versprechen zugleich den Gedanken des *Gleichheitssatzes*, wonach alle Menschen in relevant gleicher Situation (d. h. hier: vor dem Gesetz) durch die Staatsorgane gleichzubehandeln sind. Auch dies ist wiederum eine notwendige Bedingung für ein Versprechen an eine Gruppe (von

Immanuel Kant, * 22. April 1724 in Königsberg; † 12. Februar 1804 ebenda – Radierung von Johann Leonhard Raab nach einem Original von Gottlieb Döbler (1791)

[http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/cd/Immanuel_Kant_\(portrait\).jpg](http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/cd/Immanuel_Kant_(portrait).jpg)



Menschen), zwischen denen der Versprechende keine Differenzierung einführt. Denn es wäre widersprüchlich, *allen* Menschen (ohne sonstige Spezifizierung) Würdeschutz zu versprechen, diesen Schutz dann aber Einzelnen aus dieser Gruppe vorenthalten zu wollen. Damit ist Formprinzip des Menschenwürde-Versprechens auch der allgemeine Gleichheitssatz, und zwar unabhängig davon, wann nun im Einzelfall die eine Situation einer anderen Situation als ›gleich‹ bzw. ›ungleich‹ anzusehen ist.

Jemandem etwas zu versprechen, bedeutet aber auch, den *Willen* des anderen grundsätzlich zu respektieren (*neminem laede*). Würde man dies nicht voraussetzen, wäre das Versprechen sinnlos, da man den anderen dann ohnehin allein dem eigenen Willen (hier: des Staates) gemäß traktieren könnte und gar nichts versprechen müsste. Ein jedes Versprechen als solches setzt damit bereits voraus, dass die Person, der gegenüber man das Versprechen abgibt, dessen Erfüllung auch soll einfordern können – und dies wieder unabhängig davon, was auch immer inhaltlich versprochen worden sein mag. Ein Versprechen generiert damit zugleich auch ein *Recht* (einen Anspruch) des Versprechensempfängers darauf, dass das Versprechen erfüllt wird. Hierin liegt nun auch zugleich der Kern des sog. *Instrumentalisierungsverbots* (vgl. DÜRIG 1956, dem das Verdienst zukommt, den ursprünglich von KANT stammenden Gedanken des Instrumentalisierungsverbots vom Zweipersonenverhältnis auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger übertragen zu haben). Denn mit der Abgabe des (dauerhaften) Menschenwürde-Versprechens ist das Recht des einzelnen Bürgers auf Einforderung der Achtung seines Willens notwendig verbunden.

Allerdings haben dieses Recht alle Bürger des Staates gleichermaßen (vgl. oben zum Gleichheitssatz). Damit aber ist die Ausübung der einzelnen Willen stets durch die Willen aller anderen begrenzt. Aufgabe und Sinn des Staates ist es gerade, diese wechselseitige Begrenzung der Einzelwillen zu sichern.⁵ Das bedeutet, dass (Instrumentalisierung oder besser:) staatlicher *Zwang* überhaupt nur dann ausgeübt werden darf, wenn er mit der Sicherung der (potentiellen) Rechte anderer Bürger gerechtfertigt werden kann. Nur insoweit, als Zwang in diesem Sinne notwendig (dies wird oft auch als ›verhältnismäßig‹ bezeichnet) ist, kann er als (legitimer) ›Rechtswang‹ auftreten.

Mit dem Versprechen eines Rechts sind zugleich zwei weitere allgemeine Rechtsprinzipien verbunden, die sich in der Rechtswissenschaft in seit langem bekannten Regeln widerspiegeln: *volenti non fit iniuria* und *vim vi repellere licet*. Die erste Regel ist deshalb zentral, weil kein Rechtsanspruch gegeben sein kann, wenn auf diesen explizit verzichtet wird. Und das Recht auf einen solchen Verzicht ergibt sich seinerseits aus der (dem Individuum versprochenen) Achtung seines Willens (vgl. oben). – Der zweite dieser beiden Sätze bringt das Notwehrrecht zum Ausdruck. Er bedeutet, dass man ein Recht, wenn es (rechtswidrig) angegriffen wird, verteidigen darf (sofern nicht der Staat in der Lage ist, kraft seines grundsätzlichen Gewaltmonopols die Verteidigung des Rechts selbst zu gewährleisten). Auch das Notwehrrecht ist insofern für eine Rechtsordnung zentral, als bei seinem Fehlen ein jedes Recht praktisch wertlos, weil im Notfall (d. h. bei Abwesenheit schutzbereiter Staatsorgane) nicht zu schützen wäre. (Ein Angreifer auf ein Recht müsste es sonst nur bewerkstelligen, dass der Schutz des Staates zu spät käme, um rechtmäßig das Recht eines Anderen beeinträchtigen zu können.)

IV. Zum Inhalt des Menschenwürdeschutzes

Während die vorstehend genannten Prinzipien (*pacta sunt servanda*, *Anerkennung*, *Gleichheitssatz*, *neminem laede*, *volenti non fit iniuria*, *vim vi repellere licet*) als Formprinzipien eines jeden Versprechens gelten können, weil sie bei jedem Versprechen bereits als gültig vorausgesetzt werden

5

Vgl. dazu schon KANTS »Allgemeines Princip des Rechts«: »Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann« (KANT 1797, 280).

6

Art. 3 Abs. 1 GG lautet: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.«

7

Art. 2 Abs. 1 GG lautet: »Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.«

8

Art. 20 Abs. 4 GG lautet: »Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.«

müssen, bedarf es bei der Ermittlung des *Inhalts* des Menschenwürde-Versprechens einer Interpretationsleistung: Es muss klargestellt werden, was denn nun konkret mit dem Menschenwürdeschutz im Grundgesetz gemeint ist (und auch, was nicht gemeint ist). Maßgebend ist bei einer solchen Interpretation zum einen das, was der Versprechende versprechen wollte, aber zum anderen auch das, was der Versprechensempfänger verstehen konnte bzw. durfte (sog. objektiver Empfängerhorizont).

Der Grundgesetzgeber hat indes selbst bereits wesentliche Interpretationshilfen für den *Inhalt* des Menschenwürde-Versprechens geliefert, indem er dieses als Grund dafür angibt, sich zu den Menschen- bzw. Grundrechten zu bekennen. Der Grundrechtskatalog wird damit zu rechtlichen Spezifizierungen des Menschenwürdebegriffs, so dass letzterer durchaus auch als (Rechts-)Quelle der Grundrechte verstanden werden kann. Damit ist zugleich die Möglichkeit eröffnet, dass durch Interpretation von Sinn und Zweck des Menschenwürdeschutzes (*ratio legis*) weitere, bisher nicht im Grundgesetz explizit erwähnte Grundrechte »entwickelt« werden. Ein Beispiel dafür ist das vom BVerfG vorwiegend aus Art. 1 GG (und Art. 2 Abs. 1 GG) abgeleitete (Grund-)Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Es lassen sich zudem im Hinblick auf die oben unter III. genannten Formprinzipien Reflexe auch im Kanon der Grundrechte identifizieren. So findet sich eine Garantie des Gleichheitsprinzips in Art. 3 Abs. 1 GG.⁶ Die Perpetuierung des Menschenwürde-Versprechens und damit dessen Ernsthaftigkeit wird (wie erwähnt) von Art. 79 Abs. 3 GG verbürgt. Die Anerkennung des Versprechensempfängers sowie der Satz *volenti non fit iniuria* lassen sich – neben anderen Inhalten dieser Vorschrift – in Art. 2 Abs. 1 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit)⁷ wiedererkennen. Zumindest der Gedanke auch des Notwehrrechts kehrt in einer Bestimmung des Grundgesetzes wieder, wenn in Art. 20 Abs. 4 GG⁸ ein Recht auf Widerstand gegen Handlungen, die die Aufhebung der Grundrechte (und der verfassungsmäßigen Ordnung) betreiben, normiert wird. (Gerade diese Vorschrift ist ein Zeichen dafür, dass der Verfassungsgeber das Versprechen des Menschenwürdeschutzes ernst genommen hat; hätte er sonst dem Einzelnen jemals auch ein Recht zur Gewaltanwendung sogar gegen Staatsorgane eingeräumt?)

Schließlich wird man den Inhalt des Menschenwürde-Versprechens so deuten können, dass es auch einen Anspruch des Bürgers auf Sicherung seiner Existenz umfasst. Denn der Verfassungsgeber selbst interpretiert den Menschenwürdeschutz u. a. als die Möglichkeit zur »freien Entfaltung der Persönlichkeit« (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG). Diese Möglichkeit besteht indes dann nicht mehr, wenn es an den Mindestvoraussetzungen für eine Existenzsicherung fehlt. Man könnte das Versprechen der Möglichkeit zur »freien Entfaltung der Persönlichkeit« sogar so weitgehend interpretieren, dass der Staat eine Maximierung der Möglichkeiten zur freien Entfaltung der Persönlichkeit anzustreben hat. Diese Pflicht fände ihre Schranke dann nurmehr an der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Staates (denn auch hier gilt wie bei jeder Verpflichtung: *ad impossibilia nulla est obligatio*), da er ja diese Verpflichtung allen seinen Bürgern gegenüber gleichermaßen übernommen hat und dementsprechend auch dafür sorgen muss, dass er zur Pflichterfüllung überhaupt in der Lage bleibt.

Zumindest eine These schließt die Interpretation der Menschenwürde qua staatlichen Versprechens allerdings aus: Die These, aus dem Menschenwürdebegriff lasse sich auch eine *Verpflichtung* des Bürgers zu bestimmtem Verhalten ableiten. Zwar muss er die Etablierung einer Rechtsordnung dulden, die die Rechte (Interessenverfolgung) jedes Einzelnen gegen die Rechte aller anderen im Staat abgrenzt. Dieses ist gleichsam eine innere Schranke des Menschenwürde-Versprechens an alle Bürger und die Bedingung der Möglichkeit seiner Realisierbarkeit. Es gehen aber jedenfalls keine sonstigen Pflichten von dem Menschenwürde-Versprechen aus, und zwar schon

deshalb nicht, weil sich die Auferlegung von Pflichten nicht als Ausfluss eines *Versprechens* deuten lässt. Verpflichtet wird nur der Versprechende (zur Erfüllung seines Versprechens), aber nicht der Versprechensempfänger (allenfalls zur Annahme der versprochenen Leistung, sofern er das Versprechen akzeptiert hat, aber nicht zu eigenen Leistungen). Aus einem Versprechen lassen sich m. a. W. nur Rechte, nicht aber Pflichten des Versprechensempfängers ableiten. Wo der Staat Pflichten auferlegen will, muss er dies explizit tun (wie etwa hinsichtlich der Wehrpflicht in Art. 12a GG); aus dem Menschenwürde-Versprechen ergeben sie sich jedenfalls nicht. Das aber bedeutet auch, dass sich aus dem Menschenwürde-Versprechen auch keine Pflichten des Bürgers gegenüber dem Staat ableiten lassen, selbst wenn versucht wird, diesen über die Konstruktion von »(Rechts-)Pflichten gegen sich selbst« einen Weg zu bahnen.

V. Unabwägbarkeit und Unveräußerlichkeit

Daraus, dass das Menschenwürde-Versprechen die oben unter III. dargelegten *Formprinzipien* impliziert, lässt sich weiterhin ableiten, dass zumindest diese Formprinzipien (aus der Perspektive des Staates) unabwägbar sind. Denn jede Weise einer Einstellung dieser Prinzipien in ein Abwägungskalkül würde ihren Charakter als *Bedingungen der Möglichkeit* des Menschenwürde-Versprechens konterkarieren. Zumindest im Grundsatz kommt diese These mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der sog. *Wesensgehaltstheorie* der Grundrechte überein, wonach die Grundrechte jedenfalls nicht um der Interessen anderer Personen willen so eingeschränkt werden dürfen, dass von ihrer Schutzfunktion praktisch nichts mehr übrig bleibt (vgl. dazu auch die korrespondierende verfassungsrechtliche Interpretation von Art. 79 Abs. 3 GG, wonach die mögliche Einschränkung von Grundrechten jedenfalls an deren Wesensgehalt eine unüberschreitbare Grenze findet). Allenfalls zulässig ist die wechselseitige Begrenzung der Ausübung von Grundrechten verschiedener Personen im Sinne sog. praktischer Konkordanz. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, zwischen zumindest zwei Graden der Menschenwürdebeeinträchtigung (durch den Staat) zu unterscheiden: Zum einen Beschränkungen der Grundrechtsausübung, die den Wesensgehalt des Grundrechts unangetastet lassen; diese Beeinträchtigungen können (bei hinreichender Begründung) u. U. gerechtfertigt sein. Zum anderen Eingriffe in die Grundrechtsausübung, die das jeweilige Grundrecht als solches für den Betroffenen vollständig in Wegfall bringen; diese Eingriffe können in keinem Fall gerechtfertigt sein, weil sie bereits die o. g. Formprinzipien des Menschenwürdeschutzes negieren.

Eine Konsequenz der Thesen oben unter III. ist es weiterhin, dass das Stichwort von der *Unveräußerlichkeit der Menschenwürde* bzw. der Menschenrechte (vgl. Art. 1 Abs. 2 GG) nur so interpretiert werden kann, dass der Staat den Bürger nicht seiner Menschenwürde berauben darf (und ihn vor entsprechenden Übergriffen Dritter zu schützen hat; vgl. dazu auch die These von der sog. mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte). Denn anderenfalls würde der Staat sein Menschenwürde-Versprechen nicht halten. Andererseits ist damit aber nichts über die *Selbstentäußerung* der Menschenwürde (genauer: den Verzicht auf den Schutz der Menschenwürde) durch den Bürger gesagt. Sofern nicht Rechte Anderer entgegenstehen, gilt auch hier der Satz *volenti non fit iniuria*. Denn mehr ist aus einem Versprechen des Menschenwürdeschutzes nicht herleitbar. Jede andere These erforderte zusätzliche Argumente, etwa die Behauptung einer Pflicht zur Wahrung der Würde, für die sich aber keine überzeugende Begründung abzeichnet, jedenfalls dann nicht, wenn es um eine *Rechtspflicht* gehen soll (im Hinblick auf *Tugendpflichten* oder sonstige rein *ethische* Pflichten mag Anderes gelten).

VI. Konsequenzen des Menschenwürde-Versprechens für das Medizinrecht

Im folgenden Abschnitt sollen nun einige Konsequenzen der vorstehenden Konzeption eines juristischen Begriffs von Menschenwürde für das *Medizinrecht* angesprochen werden. Dabei kann es nur um eine Skizze gehen; und es werden hier auch *nur einige* der diskussionswürdigen Fallkonstellationen bzw. Problembereiche herausgegriffen.

1. Patientenautonomie

Dass es für die wirksame Rechtfertigung eines ärztlichen Eingriffs in die Körperintegrität eines Patienten der (informierten) Einwilligung dieses Patienten bedarf, folgt unmittelbar aus dem mit dem Versprechen der Menschenwürde durch den Staat anerkannten Prinzip, wonach der Wille des Individuums zu achten ist, soweit nicht durch seine Ausübung die Rechte anderer beeinträchtigt werden. Bei dem Eingriff in die Körperintegrität geht es allenfalls um Rechte desjenigen, in dessen Körper eingegriffen wird, weshalb es allein auf seine (informierte) Einwilligung ankommt, nicht aber etwa auf das (ggf. gut gemeinte) Behandlungsziel des Arztes. Dies ist für den Bereich des Medizinrechts der gleichsam klassische Fall des Verbots der Instrumentalisierung: Die Missachtung des Willens des Patienten würde diesen zu einem bloßen Objekt (einer Sache) für den Arzt machen. Dies durch entsprechende gesetzliche Vorschriften zu verhindern, hat der Staat mit der Menschenwürdegarantie versprochen.

Das bedeutet aber auch, dass die Einwilligung in den ärztlichen Eingriff von dem Patienten frei verweigert werden kann (mit der Wirkung, dass keine Rechtfertigung des Eingriffs erfolgt, dieser vielmehr als Körperverletzung bzw. Nötigung strafbar ist). Eine ›Vernünftigkeitkontrolle‹ der Entscheidung findet nicht statt, da gerade auch die freie Entscheidung zum Behandlungsverzicht Ausdruck des freien Willens (bei hier vorausgesetzter Zurechnungsfähigkeit) ist und dessen Beugung oder anderweitige Missachtung einen Verstoß gegen das Versprechen der Menschenwürde darstellen würde.

Dem entsprechend findet auch keine ›Vernünftigkeitkontrolle‹ bei der Erteilung der Einwilligung in einen körperlichen Eingriff statt. Zwar sagt § 228 StGB, wonach die Einwilligung unwirksam ist, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt, auf den ersten Blick etwas anderes. Zu Recht geht indes die neuere Rechtsprechung davon aus, dass dieser unklare Rekurs auf die ›guten Sitten‹ durch eine objektive Grenzziehung (im Hinblick auf den Schweregrad des Eingriffs) abgelöst werden sollte. Wenn danach Eingriffe mit freiverantwortlicher Einwilligung etwa nur noch dann als rechtswidrig gelten, wenn durch den Eingriff eine schwere Körperverletzung nach § 226 StGB angerichtet wird, so ist die Begründung für diese Grenzziehung nur noch in der Wahrung von Rechten Dritter zu sehen, indem diese vor (abstrakten) Gefährdungen (z. B. durch Nachahmungstäter, die sich keine Einwilligung beschafft haben, oder durch Abwertung des Körperverletzungstabus etc.) ihres Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit geschützt werden sollen. Dies stellt jedenfalls den Grundsatz nicht in Frage, dass auch die ›unvernünftige‹ Einwilligung in einen körperlichen Eingriff (etwa bei einem Eingriff ins Gehirn für Zwecke des Enhancement oder bei exzessiven ›Schönheitsoperationen‹) grundsätzlich rechtfertigend wirkt, sofern nicht Zurechnungsunfähigkeit des Einwilligenden (oder ein sonstiger Freiheitsausschluss wie z. B. ein relevanter Irrtum) gegeben ist.

2. Sterbehilfe

Nichts prinzipiell anderes gilt auch bei der aktiven Sterbehilfe. Grundsätzlich umfasst das Versprechen der Menschenwürde auch hier die Pflicht des Staates, den (zurechenbaren) Willen

des Einzelnen zu achten, selbst wenn dieser Wille sich gegen den Einzelnen selbst wendet. Es wäre deshalb auch menschenwürdevidrig, einen Suizidenten (endgültig) von seinem Vorhaben abzuhalten oder dies Verhalten für den Fall, dass der Suizid im Versuch stecken bleiben sollte, mit Strafe zu bedrohen. Es mag sein, dass der Staat berechtigt (eventuell sogar verpflichtet) ist, den Suizidwilligen zu einer sorgsamem Überlegung über sein Vorhaben anzuhalten und ihn deshalb zumindest beim ersten Suizidversuch ggf. an dessen Vollendung zu hindern (etwa durch Wiederbelebungsmaßnahmen); auf Dauer darf er den (hier als freiverantwortlich vorausgesetzten) Willen des Betreffenden jedoch nicht ignorieren. (Bei in der Regel in solchen Fällen nahe liegender Zurechnungsunfähigkeit des Suizidwilligen gilt natürlich etwas anderes.)

Dass § 216 StGB (Tötung auf Verlangen) nicht wegen Verstoßes gegen den Gedanken des Menschenwürdeschutzes verfassungswidrig ist, liegt daher nur daran, dass hier möglicherweise Rechte Dritter (abstrakt) gefährdet würden, wenn man ihn abschaffte (generelle Enttabuisierung von Tötungen; unzutreffende Behauptungen der Einwilligung des Tötungsopfers etc.). Das gilt erst recht auch für die aktive Sterbehilfe. (Die Behauptung, zwar sei der Suizid straflos, aber die verlangte Tötung durch einen Anderen müsse trotz der Einwilligung des Opfers stets strafbar sein, weil der Einwilligende eine ›Rechtspflicht gegen sich selbst‹ verletze, ist nicht plausibel; näher JOERDEN 2009, 448ff.) An sich ist der (freiverantwortliche) Wille des Sterbewilligen zu achten; in der Rechtspraxis ist er (vgl. § 216 StGB) nur deshalb unmaßgeblich, weil es sonst zu Gefährdungen für Dritte kommen könnte.

Besonders deutlich wird dies bei der allgemein für straffrei erachteten sog. indirekten Sterbehilfe. Diese könnte gar nicht straffrei sein, wenn man nicht auch hier die Achtung des Willens des Patienten (wie sie nach hier vertretener Ansicht durch den Menschenwürdeschutz gefordert wird) zur Grundlage der Beurteilung machte. Denn alle anderen Rechtfertigungsgründe (einschließlich der sog. *duplex effectus*-Doktrin oder der Bezugnahme auf § 34 StGB) tragen in diesem Fall nicht oder sind zirkulär begründet. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der indirekten Sterbehilfe ist vielmehr, dass – anders als im Grundfall der Tötung auf Verlangen (s. o.) – hier keine Gefährdungen von Rechten Dritter ersichtlich sind, wenn die Gabe des (möglicherweise) lebenszeitverkürzenden Schmerzmittels mit informierter Einwilligung des Patienten und durch den Arzt erfolgt. (Ob es parallele Fälle der aktiven Sterbehilfe geben könnte, mag hier offen bleiben; es spricht zumindest einiges dafür.) Mit Recht hat daher der Bundesgerichtshof in den Fällen der indirekten Sterbehilfe die Position vertreten, dass hier die Menschenwürde des Patienten sein Lebensrecht überwiegt. Entscheidend ist dabei allerdings – was der Bundesgerichtshof nicht sagt, aber sagen müsste –, dass es eine Menschenwürdeverletzung wäre, dem betreffenden Patienten gegen seinen Willen wegen des formalen Tötungsverbots das Schmerzmittel vorzuhalten.

3. Eingriffe bei mutmaßlicher Einwilligung

Sofern sich der wahre Wille des Patienten nicht feststellen lässt, etwa weil der Patient bewusstlos oder sonst zurechnungsunfähig ist, ist dessen mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Auch dies geschieht gerade deshalb, um der Menschenwürde des Individuums gerecht zu werden, das nicht zu einem bloßen Mittel werden, sondern stets zumindest gemäß seinem mutmaßlichen Willen behandelt werden soll. Daher ist auch zunächst herauszufinden, ob sich Indizien für den wahren Willen des Individuums zum Zeitpunkt des ärztlichen Eingriffs ergeben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn dazu Zeugen (z. B. Angehörige) befragt werden können oder z. B. eine Patientenverfügung vorliegt etc. (Die Patientenverfügung beurkundet nur einen Willen des Patienten vor Eintreten der Zurechnungsunfähigkeit, ist also auch lediglich ein Indiz für seinen ›wahren‹ Willen.)

Der auf der Basis solcher Indizien ermittelte und *daher* zu vermutende Wille des Patienten ist dann der Entscheidung zugrunde zu legen.

Sind Indizien dieser Art nicht aufzufinden, muss als *ultima ratio* auf die objektive Interessenslage zurückgegriffen werden, in der sich der Patient befindet. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der Wille des Patienten, dem Eingriff zuzustimmen, nur dann gemutmaßt werden kann, wenn der Eingriff ihm insgesamt einen Vorteil bringt, also der Interessensaldo positiv ist. Anders als bei der Ermittlung des wahren Willens steht die mutmaßliche Einwilligung unter dem Vorbehalt einer ›Vernünftigkeitkontrolle‹, und zwar indem der Interessensaldo gerade bereits nach ›vernünftigen‹ Maßstäben bestimmt wird, weil er ein *objektiver* Maßstab ist. Daher ist z. B. das Leben eines bewusstlosen Patienten stets zu retten, auch wenn dies nur durch einen erheblichen Eingriff in dessen körperliche Unversehrtheit (z. B. Amputation, Fremd-Bluttransfusion) geschehen kann. Sofern mithin keine Indizien für eine Operationsverweigerung (etwa eines Zeugen Jehovas) vorliegen, muss der Eingriff wegen des – objektiv betrachtet – positiven Interessensaldos erfolgen.

4. Reproduktives Klonen

Wenn man fragt, ob das (reproduktive) Klonen gegen die Menschenwürde verstößt, dann muss man zunächst festhalten, dass es dabei einerseits um die Menschenwürde des Originals und andererseits um die Menschenwürde des Klons gehen könnte. Die Menschenwürde des Originals wird indes dann nicht beeinträchtigt, wenn das Original dem Klonvorgang, für den eine seiner Zellen verwendet wird, seine informierte Zustimmung erteilt. (Die These, das Original dürfe nicht zustimmen, weil es sonst seine eigene Menschenwürde beeinträchtigt, ist schon deshalb für das Recht nicht überzeugend, weil das Menschenwürde-Versprechen keine Rechtspflichten generiert; s. o.) Hinsichtlich des Klons wiederum ist nicht zu erkennen, weshalb seine Menschenwürde durch eine Maßnahme beeinträchtigt werden könnte, die ihn allererst zur Existenz bringt, zumal – darüber besteht ja Einigkeit – ein tatsächlich einmal zur Welt gekommener menschlicher Klon den vollen Menschenwürdeschutz genießen würde. Auch eventueller Missbrauch, der mit dem Klon, wenn er denn einmal zum Leben gekommen ist, getrieben wird oder werden soll (z. B. Verwendung zum Aufbau der Armee eines Diktators etc.), erlaubt keine Rückschlüsse auf die Begründbarkeit eines (absoluten) Verbots seiner Entstehungsart (näher JOERDEN 2003, 11 ff., 17).

Gefragt werden muss allerdings, ob die Erzeugung eines Klons gegen dessen mutmaßlichen künftigen Willen verstoßen könnte, da dann seine Erzeugung eine Verwendung des Klons als bloßes Mittel darstellen könnte. Das ist aber im ›Normalfall‹ nicht anzunehmen, weil der Klon sicher sein Leben der Nicht-Existenz vorziehen würde, gleichgültig, welche psychischen Probleme eine Existenz, die genetisch von der eines Anderen abgeleitet ist, auch hervorrufen mag. Allenfalls dann, wenn die Existenz des Klons mit so erheblichen Leiden behaftet wäre, dass wir im Parallelfall eine Situation annehmen würden, in der Sterbehilfe diskutiert werden könnte, wird man davon auszugehen haben, dass es an einer mutmaßlichen Einwilligung fehlt. In einem solchen Fall wäre eine gleichwohl dieses Ergebnis in Kauf nehmende Klonierung menschenwürdewidrig. Da es zurzeit nicht ausgeschlossen werden kann, vielmehr sogar davon ausgegangen werden muss, dass erste Klonversuche Situationen wie die beschriebene hervorbringen, dürfte dies ein hinreichender Grund dafür sein, das Klonen vorerst ganz zu verbieten. Dies könnte sich allerdings dann ändern, wenn das Klonen (eventuell in einem anderen Land) als ›sichere‹ Technik etabliert wäre, bei der die Gefahr für das geklonte Wesen, von Geburt an schwersten Leiden ausgesetzt zu sein, minimiert werden könnte. Dies würde erst recht dann gelten, wenn die Technik des Klonens einmal hinsichtlich der möglichen Gefahren für den Klon dem bisherigen natürlichen Vorgang des Entstehens eines Menschen überlegen sein sollte.

5. Keimbahnintervention; Enhancement

Bei einer Keimbahnintervention ist es zumindest im Hinblick auf die später entstehenden Individuen (der ersten, aber auch nachfolgender Generationen) nicht möglich, eine informierte Einwilligung zu erlangen. In Betracht kommt daher nur eine mutmaßliche (künftige) Einwilligung, die aber auch erforderlich ist, soll es nicht zu einer menschenwürdevidrigen Behandlung dieser Individuen kommen. Dass es im (objektiven) Interesse der von der Keimbahnintervention betroffenen (künftigen) Individuen ist, dementsprechend behandelt zu werden, wird man nicht in jedem Fall sagen können. Sofern der Eingriff jedoch der Vermeidung schwerer Erbkrankheiten dient, liegt es nahe, eine solche mutmaßliche (künftige) Einwilligung zu bejahen. Schwieriger ist es dann, wenn der Keimbahneingriff der ›Verbesserung‹ (Enhancement) der Individuen dienen soll (höhere Intelligenz, gesteigerte körperliche Leistungsfähigkeit, besser sehen, besser hören, erheblich längeres Leben etc.). Hier wird man eine mutmaßliche (künftige) Einwilligung allenfalls dann annehmen können, wenn das betreffende Merkmal prinzipiell reversibel ist, d. h. wenn das Individuum, das mit der jeweiligen ›Verbesserung‹ zur Welt käme, diese ›Verbesserung‹ ohne gravierende Folgen auch wieder zurücknehmen könnte. Deshalb wäre z. B. ein Eingriff, um die Hörfähigkeit eines künftigen Individuums auszuschalten, nicht von einer mutmaßlichen Einwilligung gedeckt (der Wunsch tauber Eltern, ein taubes Kind zu bekommen, ist daher menschenwürdevidrig). Sofern jedoch eine Verbesserung der Hörfähigkeit mit dem Eingriff verbunden wäre (auch über die ›übliche‹ Fähigkeit hinaus), könnte dies von einer mutmaßlichen Einwilligung zumindest dann gedeckt sein, wenn diese verbesserte Hörfähigkeit ggf. bei dem betreffenden Individuum durch einen Eingriff wieder auf das (heute) normale Maß reduziert werden könnte, sofern dieses Individuum das dann wünscht.

6. Organtransplantation

Eine Organtransplantation von einem lebenden Spender ist nur mit dessen Einwilligung menschenwürdekonform, da eine Explantation gegen seinen Willen ihn zum bloßen Objekt machen würde. (Entsprechendes gilt natürlich auch für den Organempfänger.) Geht es um ein nicht lebenswichtiges Organ, ist die Ex- und Transplantation mit Einwilligung des Spenders dagegen zulässig. Restriktionen durch ein Verbot der Entlohnung einer Organabgabe sind nur zulässig, soweit dieses Verbot zum Schutz *anderer* Individuen begründet ist (etwa: Gefahr des Missbrauchs bei allgemeinem Organhandel durch Übergriffe mit Gewalt oder Nötigung auf nicht zustimmungswillige Organträger etc.). Gegen das Modell eines Spender-Clubs oder gegen sog. Cross-over-Spenden gibt es jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürdeverletzung kein durchgreifendes Argument.

Besonders problematisch ist die Spende lebensnotwendiger Organe (Herz, Lunge) zu Lebzeiten. Hier sperren indes dieselben Argumente, die für eine Aufrechterhaltung von § 216 StGB sprechen (vgl. oben), auch die Freigabe einer solchen Form der Organspende. Allerdings wäre es kein Verstoß gegen die Menschenwürde des Spenders, wenn man diese Art der Spende zuließe. Denn das Menschenwürde-Versprechen generiert keine Pflichten, auch keine Pflicht zum Weiterleben (s. o.).

Bei der Organspende von nicht mehr Lebenden kommt es auf die mutmaßliche Einwilligung des (hirn-)toten Spenders an. Zwar kann es dabei nicht darum gehen, welchen Willen er aktuell äußern würde, wenn man ihn befragen könnte, denn als Toter kann er gar keinen Willen mehr haben. Es geht daher genauer um seinen Willen, den er (wie bei einem Testament) zu Lebzeiten geäußert hätte. Eine solche Einwilligung ist dann gegeben, wenn der Spender zu Lebzeiten ausdrücklich in eine Spende für den Fall seines Todes eingewilligt hat. Denkbar ist auch die Ermittlung seines mutmaßlichen Willens durch die Befragung von Zeugen (Angehörigen etc.) seiner Willensbildung. Dies spricht für die sog. erweiterte Zustimmungslösung. Aber auch die Wider-

spruchslösung erscheint zumindest dann nicht als menschenwürdewidrig, wenn man sich klar macht, dass nach dem Tode nur noch ein eingeschränkter Willensschutz des Verstorbenen erfolgen muss und man daher bei Fehlen eines dokumentierten Widerspruchs auch andere wichtige Rechtsgüter (das Leben der Organempfänger) in eine Abwägung einstellen kann.

7. Lebensrechtsschutz am Lebensende

Das Versprechen des Menschenwürdeschutzes umfasst auch den Lebensrechtsschutz, und zwar nicht nur, weil das Leben insofern das wichtigste Rechtsgut ist, als sein Bestehen die Wahrnehmung aller anderen Rechte bedingt, sondern deshalb, weil gerade auch die Tötung eines Menschen (im Regelfall, d. h. wenn dieser seinen Tod nicht verlangt) eine reine Instrumentalisierung dieses Menschen darstellt. Denn sein (Lebens-)Wille wird gerade durch den Tötungsakt als unmaßgeblich erachtet. (Wenn dieser Wille aktuell nicht ermittelbar ist, wird zumindest sein mutmaßlicher Wille missachtet.)

Es wäre deshalb verfehlt, einen solchen Unterschied zwischen Tötung und Menschenwürdeverletzung zu behaupten, der zur Heterogenität dieser beiden Verletzungsarten führen würde. Vielmehr ist eine Tötung der Spezialfall einer Menschenwürdeverletzung, und zwar in der Regel der verwerflichste (letzteres nun allerdings deshalb, weil die Tötung die Ausübung aller anderen Rechte unmöglich macht). Daran ändert sich auch dann nichts, wenn man berücksichtigt, dass eine Tötung durch Notwehr gerechtfertigt werden kann. Denn in einer Notwehrlage fehlt es gerade an einer Instrumentalisierung des Angreifers, weil *dieser* das Geschehen durch seinen Angriff, den *er* jederzeit beenden könnte, beherrscht und nicht der Verteidiger. Der Verteidiger verhindert demnach nur einen Versuch des Angreifers, ihn (den Verteidiger oder einen Dritten) rechtswidrig zu instrumentalisieren. Daher gehört das Notwehrrecht (*vim vi repellere licet*) auch zu den unverzichtbaren Formprinzipien des Menschenwürde-Versprechens (vgl. oben Teil III.).

Die Frage bleibt, bis zu welchem *Zeitpunkt* das Lebensrecht qua Menschenwürdeschutz besteht. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass es jedenfalls dann nicht mehr bestehen kann, wenn weder ein wirklicher (Lebens-)Wille noch ein mutmaßlicher (Lebens-)Wille festgestellt werden kann. Spätestens *nach* dem Eintritt des sog. Hirntodes ist zumindest kein wirklicher (aktueller) Wille mehr feststellbar. Es kann indes auch schon davor im Einzelfall (z. B. bei Komatösen, Teilhirntoten, aber auch schon bei Schlafenden und Bewusstlosen) an der Möglichkeit fehlen, einen aktuellen wirklichen (zurechenbaren) Willen festzustellen. Fehlt es jedoch an der Feststellung eines wirklichen Willens, kann unter Umständen ein Wille gemutmaßt werden (vgl. oben). Dazu ist es aber notwendig, dass dieser mutmaßliche Wille sich überhaupt auf etwas Mögliches bezieht. Was das Rechtsgut Eigentum betrifft, ist eine solche Mutmaßung auch nach dem Tod des Eigentümers möglich, weil auch der (bisherige) Wille eines Erblassers noch an seinem (bisherigen) Eigentum vollzogen werden kann (das Vermögen kann auf einen Erben übertragen werden). Auch sein Wille auf Achtung seiner Ehre kann noch realisiert werden, indem man bestimmte Pietätsrechte nach dem Tode respektiert.

Dies ist bei dem Willen, *weiterzuleben*, nach dem Hirntod jedoch offenkundig nicht mehr möglich, weil es dann an den physikalisch-physiologischen Voraussetzungen von so etwas wie Willensbildung überhaupt fehlt. Niemand kann ernsthaft wollen, nach seinem Tode noch weiterzuleben (ein solcher Wille wäre auf Unmögliches gerichtet, da ohne funktionsfähiges Gehirn schlechterdings kein Wille gebildet werden kann). Deshalb kann auch ein solcher Wille sinnvollerweise nicht gemutmaßt werden. Dies gilt natürlich nur dann, wenn es tatsächlich unmöglich ist, dass der Betreffende noch weiterlebt. Hat jemand daher nur einen Herzstillstand (sog. klinischer Tod) erlitten, so ist sein (gemutmaßter) Wille weiterzuleben, noch realisierbar, indem

er wiederbelebt wird (resp. zumindest versucht wird, ihn wiederzubeleben). Nach Eintritt des Hirntodes ist dies jedoch nicht mehr möglich, zumindest nicht nach heutigem Stand der Technik. Sollte sich dieser Stand der Technik einmal ändern (wofür allerdings nichts zu sprechen scheint), müsste diese Feststellung ggf. korrigiert werden. Es macht m. a. W. keinen Sinn, den Willen eines Hirntoten weiterzuleben zu mutmaßen, weshalb ein solcher gemutmaßter Wille auch keinen (Lebens-)Rechtsschutz mehr begründen kann.

8. Lebensrechtsschutz am Lebensanfang

Fraglich ist, wann der vom Staat versprochene Schutz der Menschenwürde beginnen sollte. Offenkundig hat sich das Versprechen des Grundgesetzes, die Menschenwürde zu schützen, nicht nur an die seinerzeit lebenden Menschen gerichtet, sondern auch an die zukünftig auf dem deutschen Territorium lebenden Menschen, demnach auch an diejenigen, die damals noch nicht einmal geboren waren. Ein solches Versprechen an künftige Generationen ist auch nicht etwa *a priori* unwirksam. Dies könnte dafür sprechen, dass alle, auch die erst künftigen Menschen (und damit auch die Embryonen vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an), in den vollen Genuss des Menschenwürdeschutz-Versprechens gelangt sind. Geht man indes mit den obigen Ausführungen unter III. davon aus, dass es primär um die Achtung des wahren Willens des Bürgers geht, so käme hinsichtlich künftiger Generationen von vornherein nur die Ermittlung des mutmaßlichen Willens dieser künftigen Individuen in Betracht. Da es hier indes um den vollen Lebensrechtsschutz gehen soll, d. h. um ein abwägungsfestes absolutes Verbot, den Embryo zu töten, kann nicht der bloß künftige Wille eines künftigen Individuums maßgeblich sein, sondern allenfalls der mutmaßliche Wille eines bereits existierenden Individuums. Die Ermittlung eines mutmaßlichen Willens setzt dann jedoch sinnvollerweise voraus, dass überhaupt ein physikalisch-physiologisches Substrat vorhanden ist, das als Träger eines (zu mutmaßenden) Willens in Betracht kommt, weil der mutmaßliche Wille ja nur an die Stelle des wahren Willens treten soll.

Ein solches physikalisch-physiologisches Substrat, das als Träger einer Willensbildung in Betracht kommt, ist nun beim Menschen frühestens mit Beginn der Gehirntätigkeit, d. h. dem ersten Fließen von Gehirnströmen, gegeben. Denn frühestens zu diesem Zeitpunkt kann man sagen, dass sich ein wahrer Wille (im weitesten Sinne) in diesem Menschen überhaupt bilden könnte, weshalb es auch frühestens ab diesem Zeitpunkt denkbar erscheint, dem betreffenden Individuum den mutmaßlichen Willen weiterzuleben zuzuschreiben. Für diese Zäsur spricht zudem die Überlegung, dass es dann, wenn man (vgl. oben) das Ende des Lebens (und damit auch des vollen Lebensrechtsschutzes) mit dem Eintritt des Hirntodes identifiziert, kaum plausibel zu machen ist, dass vor dem Beginn der Gehirntätigkeit bereits Leben existiert, das dem vollen Lebensrechtsschutz unterfällt. Das bedeutet allerdings nicht, dass man das menschliche Leben vor dem Beginn der Gehirntätigkeit etwa völlig schutzlos zu stellen hätte. Nur lässt sich eben der volle Lebensrechtsschutz (mit grundsätzlicher Unabwägbarkeit, wie diese aus dem Menschenwürde-Versprechen folgt; vgl. oben III.) für diesen Zeitraum nicht mehr sinnvoll aus dem Menschenwürde-Versprechen begründen.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Thesen indirekt einen durchaus weitergehenden Schutz vorgeburtlichen (menschlichen) Lebens fordern, als dies die zurzeit geltenden Strafrechtsregeln vorsehen. Denn bei Maßgeblichkeit des Beginns der Gehirntätigkeit für den vollen Lebensrechtsschutz des Embryos bzw. Fötus wäre eine Abtreibung ohne spezifischen Grund nur noch in den ersten beiden Monaten nach dem Empfängnis rechtlich akzeptabel, da man nur innerhalb dieses Zeitrahmens (unter Berücksichtigung einer gewissen Sicherheitsmarge) davon ausgehen kann, dass eine Gehirntätigkeit des Embryos noch nicht eingesetzt hat. Nach diesem Zeit-

punkt entsteht der volle Lebensrechtsschutz. Deshalb kann eine Abtreibung jetzt nur noch dann (und zwar unter dem Gesichtspunkt des Defensivnotstands) rechtlich akzeptabel sein, wenn es anderenfalls zu einer erheblichen Gefährdung oder Schädigung für die körperliche Unversehrtheit der Mutter käme (medizinische Indikation).

Andererseits erscheinen aus der hier vorgeschlagenen Perspektive einige der viel diskutierten Eingriffe, die mit der Tötung eines Embryos (*in vivo* oder *in vitro*) verbunden sind, rechtlich hinsichtlich des Tötungsaspekts zumindest dann akzeptabel, wenn damit ein anderes berechtigtes wesentliches Interesse verfolgt wird, da vor Beginn der Gehirntätigkeit das Verdikt der Unabwägbarkeit noch nicht eingreift. Dies betrifft etwa das sog. therapeutische Klonen (soweit es die Tötung eines Embryos impliziert; im Übrigen vgl. oben), die Präimplantationsdiagnostik (auch hier nur im Falle der Tötung einer totipotenten Zelle zum Zweck der Untersuchung), die Forschung an embryonalen Stammzellen (soweit zu deren Herstellung die Tötung von frühen Embryonen erforderlich ist) und die »verbrauchende« Embryonenforschung vor Beginn der Gehirntätigkeit der betroffenen Embryonen.

The promise of human dignity—consequences for medical criminal law

This paper tries to point out how the incorporation of the principle of human dignity into the German Constitution (section 1, Basic Law) may be understood and indicates the resulting consequences for medical criminal law. The guarantee of human dignity is interpreted as a promise made by the state to all persons living on its territory. This promise is intended to reverse radically the understanding of the state prevailing during the period of the National-Socialist regime of injustice preceding Basic Law and which said that people only existed for the sake of the state: The individual and his/her will should now be in the center of the polity; the state no longer exists for its own sake but for the sake of the people. It is only from this basic assumption that human rights and basic rights (towards the state) can be established. The guarantee of human dignity thus turns into a source of human rights and, possibly, of further human rights that have so far not even been discussed. It is shown what kind of protective principles have to be distinguished in particular as well as their scope and the consequences those assumptions may have for humanely medical criminal law.

Literatur

- BIRNBACHER, DIETER (2008): Annäherungen an das Instrumentalisierungsverbot. In: BRUDERMÜLLER, GERD; SEELMANN, KURT (Hrsg.): *Menschenwürde. Begründung, Konturen, Geschichte*. Würzburg, S. 9ff.
- BIRNBACHER, DIETER (1996): Ambiguities in the Concept of Menschenwürde. In: BAYERTZ, KURT (Hrsg.): *Sanctity of Life and Human Dignity*. Dordrecht, S. 107ff.
- DÜRIG, GÜNTER (1956): Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. II des Grundgesetzes. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 81, S. 117ff.
- DÜWELL, MARCUS (2010): Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 1, S. 64ff.
- DÜWELL, MARCUS (2001): Die Menschenwürde in der gegenwärtigen bioethischen Debatte. In: GRAUMANN, SIGRID; RAU, JOHANNES (Hrsg.): *Die Genkontroverse. Grundpositionen*. Freiburg im Breisgau, S. 80ff.
- HILGENDORF, ERIC (2001): Klonverbot und Menschenwürde – Vom Homo sapiens zum Homo xerox? Überlegungen zu § 6 Embryonenschutzgesetz. In: GEIS, MAX-EMANUEL; LORENZ, DIETER (Hrsg.): *Staat, Kirche, Verwaltung. Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag*. München, S. 1147ff.
- HILGENDORF, ERIC (1999): Die mißbrauchte Menschenwürde – Probleme des Menschenwürdetopos am Beispiel der bioethischen Diskussion. In: *Jahrbuch für Recht und Ethik*. Bd. 7 (Der analysierte Mensch), Berlin, S. 137ff.
- HÖRNLE, TATJANA (2008): Menschenwürde als Freiheit von Demütigungen. In: *Zeitschrift für Rechtsphilosophie*, S. 41 ff.
- HOERSTER, NORBERT (2002): *Ethik des Embryonenschutzes*. Stuttgart.
- HOFMANN, HASSO (1993): Die versprochene Menschenwürde. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 118, S. 353ff.
- JOERDEN, JAN C. (2009): Kants Lehre von der ›Rechtspflicht gegen sich selbst‹ und ihre möglichen Konsequenzen für das Strafrecht. In: KLEMME, HEINER F. (Hrsg.): *Kant und die Zukunft der europäischen Aufklärung*. Berlin, S. 448ff.
- JOERDEN, JAN C. (2003): *Menschenleben. Ethische Grund- und Grenzfragen des Medizinrechts*. Stuttgart.
- JOERDEN, JAN C. (1988): Drei Ebenen des Denkens über Gerechtigkeit. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 74, S. 307ff.
- KANT, IMMANUEL (1797): *Die Metaphysik der Sitten*. Werke, Akademie-Ausgabe, Band 6, Berlin (ab 1900).
- LINDEMANN, GESA (2004): Menschenwürde und Lebendigkeit. In: KLEIN, ECKART; MENKE, CHRISTOPH (Hrsg.): *Menschenrechte und Bioethik*. Berlin, S. 146ff.
- LOHMANN, GEORG (2010): Die rechtsverbürgende Kraft der Menschenwürde. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 1, S. 46ff.
- LOHMANN, GEORG (2004): Unantastbare Menschenwürde und unverfügbare menschliche Natur. In: ANGEHRN, EMIL; BAERTSCHI, BERNARD (Hrsg.): *Menschenwürde. La Dignité de l'être humain*. Basel, *Studia Philosophica* 63, S. 55ff.
- POLLMANN, ARND (2005): Würde nach Maß. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 53, S. 611ff.
- ROTHHAAR, MARKUS (2009): Menschenwürde und Menschenrechte in der Bioethik. In: FREWER, ANDREAS; KOLB, STEPHAN; KRÁSA, KERSTIN (Hrsg.): *Medizin, Ethik und Menschenrechte*. Göttingen, S. 97ff.
- ROTHHAAR, MARKUS (2008): Der Grundsatz der Menschenwürde und das Problem des ›Zwecks an-sich‹. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 94, S. 421 ff.
- SCHABER, PETER (2003): Menschenwürde als Recht, nicht erniedrigt zu werden. In: STOECKER, RALF (Hrsg.): *Menschenwürde. Annäherung an einen Begriff*. Schriftenreihe der Wittgenstein-Gesellschaft 32, Wien, S. 119ff.
- STOECKER, RALF (2010): Die Pflicht, dem Menschen seine Würde zu erhalten. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 1, S. 98ff.
- STOECKER, RALF (2004): Selbstachtung und Menschenwürde. In: ANGEHRN, EMIL; BAERTSCHI, BERNARD (Hrsg.): *Menschenwürde. La Dignité de l'être humain*. Basel, *Studia Philosophica* 63, S. 107ff.
- STOECKER, RALF (2003): Menschenwürde und das Paradox der Entwürdigung. In: STOECKER, RALF (Hrsg.): *Menschenwürde. Annäherung an einen Begriff*. Schriftenreihe der Wittgenstein-Gesellschaft 32, Wien, S. 133ff.

Sektion III: Diskursfelder

- Richard Cronin Paper Pellets: Literary Duelling in Romantic
 Alexander Kästner Ein seliger Tod? Leichenpredigten auf Duellanten
 Ulrike Ludwig Das Recht als Medium des Transfers. Die Ausbreitung des Duells im Alten Reich
 Marc Bors Duell und Injurienprozess. Alternative Konfliktlösungen?

Sektion IV: Praktiken im ständischen Kontext**Teil A: Fürsten und Adel**

- Birgit Emich Körper – Politik? Die Duellforderungen Karls V.
 Silke Marburg Duell und ständische Identität im Wandel. König Johann von Sachsen (1801–1873)
 deutet den Duellverzicht
 Markku Peltonen The Duel, Law and Honour in Early Modern England
 Stephan Geifes Zwischen Ehrverteidigung und Ehrerwerb. Das französische Duell im 19. Jahrhundert

Teil B: Militärs, Handwerker und Studenten

- Maren Lorenz Das Duell im schwedischen Militär des 17. Jahrhunderts
 Gundula Gahlen Duellpraktiken im bayerischen Offizierskorps im 19. Jahrhundert
 Andreas Meier (Außer-)Gewöhnliche Gewaltdelikte. Das Phänomen der Handwerkerduelle in Kursachsen
 im 17. und 18. Jahrhundert
 Barbara Krug-Richter Das studentische Duell im 18. und 19. Jahrhundert

Sektion V: Zweikämpfe

- Reinhard Zöllner Der Zweikampf der Samurai
 Peter Wettmann-Jungblut Zweikampf als Muster in der männlichen Jugendkultur
 Jürgen Müller Das Duell im Film

Jenseits des Menschen

Tagung der Forschungsgruppe ›Menschenwürde und Medizintechnik‹

Leitung: Jan C. Joerden (Frankfurt (Oder)), Eric Hilgendorf (Würzburg)
 und Felix Thiele (Bad Neuenahr-Ahrweiler) | 11. – 12. Juni 2010

In den letzten Jahrzehnten ist offenkundig eine immer weiter zunehmende Technisierung medizinischer Diagnostik und Therapie als Konsequenz des wissenschaftlichen Fortschritts erfolgt. Diese Entwicklung hat eine kritische Diskussion über die regulative Bedeutung von Menschenbild und Menschenwürde in der Medizin ausgelöst, in deren Rahmen auch die Gefahr der Entfremdung und Dehumanisierung durch die Medizintechnik debattiert wird. Wenn es dem Menschen nun im Zuge des gentechnischen Fortschritts auch noch gelingen würde, den menschlichen Körper gleichsam neu zu programmieren, dann wäre der Mensch nicht mehr nur das Produkt einer äußeren Natur, sondern er würde zugleich zu seinem eigenen ›Werk‹.

Deshalb widmete sich die erste Sektion dieses Workshops dem Thema ›Der Mensch an den Grenzen der Gattung‹, und zwar mit der Diskussion einer Problematik, die nicht nur innerhalb der Medizin zu Kontroversen geführt hat: Wie sind die Grenzen eines (menschlichen) Organismus zu bestimmen? Sowohl die Biologie als auch die Medizin betrachten den Menschen bekanntlich als Organismus. Als Merkmale des Existierens oder des Lebens gelten dabei die reflexiven Dispositionen zur Selbstbegrenzung, Selbsthervorbringung (Autopoiesis) sowie die funktionale Ge-



Gisela Badura-Lotter (Ulm)
 Susanne Beck (Würzburg)
 Pia Becker (Potsdam)
 Jutta Busch (Laatzten)
 Tobias Sebastian Diedrich (Bielefeld)
 Frank Dietrich (Bielefeld)
 Dorothee Dörr (Köln)
 Marcus Düwell (Utrecht)
 Gunnar Duttge (Göttingen)

geschlossenheit eines hierarchisch aufgebauten Systems. Viele medizintechnische Manipulationen beeinträchtigen nun aber diese reflexiven organismischen Prozesse; so ist etwa ein Implantat oder eine technische Prothese nicht in die Selbsterneuerungsprozesse des Körpers einbezogen. Wenn zudem mit Neuroprothesen einerseits die Funktionsfähigkeit des menschlichen Organismus partiell wiederhergestellt, aber zugleich andererseits die Integrität des Organismus beeinträchtigt werden kann, entsteht die Frage, ob wir die Grenzen des menschlichen Organismus durch Enhancement und andere Formen der Transzendierung überhaupt erweitern dürfen. Zudem ist es problematisch, ob solche Eingriffe den Organismus-Status des Menschen gefährden könnten und dürften, ob der Organismusbegriff überhaupt noch als ein Modell des (menschlichen) Lebewesens verstanden werden kann und welche normativen Konsequenzen sich aus einem präzisierten Begriff des Organismus überhaupt ergeben könnten.

Als ein Brennpunkt der Debatten um ethische Aspekte von Menschenbildern in der Medizin gelten die Fragen, wie Artgrenzen zu ziehen sind sowie ob sich diese überschreiten lassen und, wenn ja, ob man sie überschreiten darf. Seit einiger Zeit werden zu Forschungszwecken verschiedene Formen von Chimären und Hybriden hergestellt, die offenkundig die Grenze zwischen Tier und Mensch überschreiten, indem sie menschliches und tierisches Zellmaterial miteinander vermischen. Wenn diese Vermischungen zumindest zeitweilig Lebensfähigkeit erhalten, stellt sich die Frage, ob dem nicht das oft beschworene ›Menschenbild des Grundgesetzes‹ entgegensteht. Aber diese Forschung wirft auch die Frage auf, in welcher Hinsicht die Überschreitung und Veränderung der Grenze der menschlichen Spezies moralisch problematisch sein sollte. Denn wenn etwa eine menschliche Eizelle mit Samenzellen einer nicht-menschlichen Spezies befruchtet wird, ist unklar, ob die entstehende Entität überhaupt noch unter dem Schutz des Menschenwürdeprinzips stehen kann, da diese Entität doch keineswegs mehr bloß ein ›normaler‹ Mensch ist, sondern eben gerade auch erhebliche tierische Anteile aufweist.

In diesem Kontext scheint es eine grundlegende Frage zu sein, ob nicht jede mögliche Behauptung einer Schutzwürdigkeit des Menschen, die sich an den Speziesgrenzen orientiert, moralisch deswegen zweifelhaft ist, weil die biologische Spezies als solche nicht schutzwürdig ist, sondern allenfalls Wesen mit speziellen Eigenschaften und Fähigkeiten, deren Vorhandensein aber nicht mit der Speziesgrenze zusammenfallen muss. Wenn der moralische Status des Menschen üblicherweise aus seinen Personeneigenschaften, etwa seiner Handlungs- oder Moral-fähigkeit hergeleitet wird, dann wäre erst noch zu zeigen, wie die individuelle Menschenwürde systematisch mit der ›Würde‹ der biologischen Gattung ›Mensch‹ zusammenhängt und wie dies zu moralischen Schutzforderungen führen kann. Viel spricht hier dafür, dass die bloße Zugehörigkeit zur Spezies ›Mensch‹ als Kriterium für die Zuerkennung eines besonderen (Menschenwürde-)Schutzes andere Lebewesen mit partiell vergleichbaren Eigenschaften und Fähigkeiten (wie manche Menschenaffen, aber auch mögliche Formen von Chimären und Hybriden) ungerichteter Weise von diesem Schutz ausnehmen würde.

In der Sektion ›Vom Menschen zur Chimäre?‹ ging es deshalb im Einzelnen um die Überschreitung der Gattungsgrenze des Menschen durch die Vermischung von menschlichem und tierischem Zellmaterial, die die Frage nach einem neuen Menschenbild und nach einem ausreichenden Schutz der Menschenwürde aufwerfen. Wenn in der Biologie des Organismus keine Basis für ethische Regelungen gefunden werden kann, wie können wir dann den moralischen Status von Chimären und Hybriden bestimmen? Und von welchen Vorurteilen gegenüber ›unge-wohnten‹ Entitäten werden wir bei der Beantwortung dieser Frage möglicherweise geleitet? Ein Versuch, diese Problematik aufzuhellen, wurde mittels einer Übertragung von in den Kulturwissenschaften und der Ethnologie beobachteten und beschriebenen Prozessen einer postkolo-

Eva-Maria Fehre (Bielefeld)
 Carl Friedrich Gethmann (Essen)
 Christiane Gottschalk (Bielefeld)
 Sigrid Graumann (Oldenburg)
 Gerd Grübler (Mainz)
 Jürgen Hescheler (Köln)
 Peter Heuer (Leipzig)
 Christian Hoffmann (Oldenburg)
 Erhard Kausch (Münster)
 Joachim Koch (Bad Oeynhausen)
 Ulrich Krohs (Bielefeld)
 Maria E. Kronfeldner (Bielefeld)
 Thomas A. Küstermann (Bochum)
 Irmela Krüger-Fürhoff (Bielefeld)
 Bernd Leinenbach (Wunstorf)
 Gesa Lindemann (Oldenburg)
 Georg Lohmann (Magdeburg)
 Hironori Matsuzaki (Oldenburg)
 Christian Neuhäuser (Potsdam)
 Claudia Peter (Bielefeld)
 Natalia Petrillo (Bielefeld)
 Arnd Pollmann (Magdeburg)
 Thomas Pothast (Tübingen)
 Alfred Pühler (Bielefeld)
 Jan-Ole Reichardt (Leipzig)
 Steffen Rosahl (Erfurt)
 Markus Rothhaar (Erlangen)
 Eva Sängler (Bielefeld)
 Peter Schaber (Zürich)
 Reinold Schmücker (Münster)
 Stefan Seiterle (Frankfurt (Oder))
 Gerhard Sprenger (Berlin)
 Ralf Stoecker (Potsdam)
 Klemens Störtkuhl (Bochum)
 Guglielmo Tamburrini (Neapel)

nialen Entwicklung und deren Analyse unternommen. Begriffe zur Kennzeichnung von Phänomenen kultureller Hybridität, wie *Métissage*, *hybridité* (*hybridity*) und *third space* versuchen zu erfassen, was bei einer ›Vermischung von Rassen‹ anfänglich geschieht. Ähnliches könnte auch bei einer schrittweisen Überschreitung der Speziesgrenzen im Rahmen von Chimären und Hybridbildungen zu beobachten sein. Dies führte zu der Frage, ob und, wenn ja, inwiefern Kultur und Natur ihre je ›eigenen Wege‹ gehen, und wie wir, im Lichte ihrer Beschreibungen, Konzepte des Anderen und des Selbst besser verstehen können.

Aus rechtsphilosophischer Sicht ging es zudem um die Frage, ob durch die Bildung von Chimären oder Hybriden die ›Rechte von Menschen‹ beeinträchtigt sein können. Geht man davon aus, dass das Ende des Lebens und damit des Lebensrechtsschutzes der vollständige Ausfall der Hirnströme ist, dann ergibt sich daraus eine argumentative Beweislast für denjenigen, der behauptet, der absolute Lebensrechtsschutz und der Würdeschutz seien schon mit der Befruchtung der menschlichen Eizelle anzusetzen. Denn zu diesem Zeitpunkt fließen noch keine Hirnströme, und zwar deshalb nicht, weil es dafür bereits an den erforderlichen physiologischen Voraussetzungen fehlt. Da man dieser argumentativen Beweislast kaum gerecht werden kann (es sei denn unter Rekurs auf das problematische sog. Potentialitätsargument), hätte eine an dem Beginn der Hirntätigkeit orientierte Konzeption des Beginns auch des Würdeschutzes den konzeptionellen Vorteil, dass die Kombination von menschlichen und tierischen Zellen und/oder Erbinformationen ›vor‹ Beginn einer relevanten Gehirntätigkeit selbst bei einer befruchteten menschlichen Eizelle zulässig sein müsste, sofern sichergestellt ist, dass die betreffenden ›Kombinationsprodukte‹ aus menschlichen und tierischen Zellen oder Zellbestandteilen sich nicht soweit entwickeln können, dass eine relevante Gehirntätigkeit einsetzt. Denn vor dieser Zäsur bestünde – wenn man die dargestellte Argumentation akzeptiert – weder absoluter Lebensrechtsschutz noch Menschenwürdeschutz.

Daran anschließend setzten sich die Beiträge der Sektion ›Vom Menschen zur Maschine?‹ mit neuartigen Phänomenen einer ›Technisierung‹ des Menschen selbst (und nicht nur seiner durch Technik gesteuerten Behandlung) auseinander. Inwieweit dabei künftig eventuell einmal entstehende neuartige Kreaturen (z. B. sog. Cyborgs mit technisch ›verbesserten‹ Fähigkeiten etwa der Sinnesorgane) die Konzeption des Menschenwürdeschutzes in Frage stellen oder zumindest verändern, sei es durch Überschreitung der Grenzen eines ›Natürlichkeitskonzepts‹, durch Beeinträchtigung der Autonomie des Betroffenen oder durch Gefährdung des Zusammenlebens künftiger Generationen durch Veränderung des Menschenbildes, wurde diskutiert. Auch hier ist in erster Linie zu klären, ob die Annahme der Trägerschaft von Menschenwürde auch für diese technisch veränderten und ›ergänzten‹ menschlichen Lebewesen beibehalten werden kann und welche Handlungsfolgen sich dabei für den Gesetzgeber ergeben. In Fällen, in denen der Betroffene gegen oder zumindest ohne seinen Willen ›maschinisiert‹ und dabei möglicherweise seine Persönlichkeit verändert oder er sogar externer Kontrolle unterworfen wird, ist sorgfältig darauf zu achten, dass zumindest der Persönlichkeitskern und die grundlegende Autonomie des Einzelnen unangetastet bleiben. Insbesondere ist es unzulässig, weil menschenwürdevidrig, dass der Staat seine Bürger ohne deren Zustimmung durch den Einsatz von Maschinen oder anderer Technik in deren Körper zu verändern trachtet.

In der Regel keine Verletzung der Menschenwürde stellt dagegen die Einpflanzung von technischen Instrumenten in den Körper mit der expliziten Einwilligung des Betroffenen dar (wie dies heute etwa schon bei der Einsetzung von sog. Gehirnschrittmachern im Rahmen der Parkinson-Therapie vielfach geschieht). Allerdings sind mit der Implantation von Elektroden ins menschliche Gehirn verbundene mögliche Auswirkungen auf die geistige Verfassung des

Patienten zu berücksichtigen, da die Gehirnaktivität sehr eng mit Bewusstseinsbildung, Persönlichkeitsstruktur und Individualität zusammenhängt. In diesem Kontext ist daher zum einen zu klären, welche Veränderungen individualitätsrelevant sind, und zum anderen, welche Veränderungen normatives Gewicht etwa dadurch erlangen, dass die freie Willensbildung beeinträchtigt oder sogar verhindert wird.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Thema ›Gehirn-Computer-Schnittstelle‹ (*Brain-Computer-Interface; BCI*). Ein *BCI* ermöglicht es, eine direkte nicht-invasive Verbindung zwischen dem Gehirn und einem Computer (etwa durch Magnetresonanztomographie) herzustellen, ohne dabei wie herkömmlich das periphere Nervensystem, etwa durch Anbringung von Elektroden an den Extremitäten, nutzen zu müssen. Das mit dem *BCI* gekoppelte Computerprogramm ›lernt‹ dabei, welche Veränderungen der Hirnaktivität mit bestimmten Vorstellungen des ›angeschlossenen‹ Menschen korreliert sind, und kann dann diese Informationen in Steuersignale für diverse praktische Anwendungen umwandeln. Der voraussichtlich wichtigste Einsatzbereich des *BCI* dürfte dabei in der Pflege von körperlich behinderten Menschen bestehen. Ein Beispiel dafür ist die Verbesserung der Mobilität von körperlich Behinderten. Indem Nervenimpulse im Gehirn an Prothesen weitergegeben werden, kommen diese Prothesen in ihrer Verwendbarkeit echten Gliedmaßen immer näher. Auch an der Steuerung von Rollstühlen nur durch Gehirnimpulse wird gearbeitet. Schließlich ergeben sich Perspektiven einer Kommunikation mit Personen, die sich wegen eines Locked-in-Syndroms sonst nicht der Umwelt verständlich machen könnten, und zwar direkt durch elektromagnetischen Kontakt mit deren Gehirn. Neben der Bewältigung der hiermit verbundenen schwierigen technischen Herausforderungen sind bei der Erforschung und Entwicklung von *BCI*-basierten motorischen Prothesen eine ganze Reihe ethischer Fragen zu berücksichtigen. Dabei geht es u. a. darum, rechtzeitig ethisch erwünschte und unerwünschte Entwicklungen und Folgen zu identifizieren, um gegebenenfalls frühzeitig korrigierend eingreifen zu können. Auch wird man sich verstärkt der Frage zuzuwenden haben, welche rechtlichen Konsequenzen bei Fehlfunktionen der Technik mit schädigenden Auswirkungen auf andere Personen oder auch auf den Träger jener technischen Prothesen zu ziehen sind.

Dem (vorläufig noch theoretischen) Versuch, das menschliche Design völlig zu verändern und den Menschen gleichsam zum Übermenschen ›weiterzuentwickeln‹, widmete sich die Sektion ›Vom Menschen zum Übermenschen?‹. U. a. wurde gefragt, ob die Würde des Menschen noch mit bestimmten extremen Enhancement-Technologien vereinbar ist. Diese Überlegungen leiteten über zum Thema ›Moralische Probleme des Enhancement‹, in dem es zunächst um die Rolle der Epigenetik im Entwicklungsprozess des Menschen ging. Die Epigenetik untersucht nicht die Sequenz der Gene, sondern wann, weshalb und auf welche Weise diese durch äußere Einflüsse aktiviert werden. Im Laufe ihres Lebens ermöglichen es epigenetisch induzierte Veränderungen der DNA den Zellen, auf Umwelteinflüsse zu reagieren und sich diesen anzupassen. Im Unterschied zu landläufigen Vorstellungen scheint die Epigenetik-Forschung zu zeigen, dass die Umwelteinflüsse auf die Ausbildung eines Individuums erheblich stärker sind als die der genetischen Programmierungen (etwa im Verhältnis von 80:20); dies reduziert zumindest die Erwartungen deutlich, die man an eine ›einfache‹ gentechnische Veränderung der Erbinformationen im Hinblick auf die phänotypische Ausprägung eines Individuums haben kann. Die letzte Sektion mit dem Thema ›Probleme der Eugenik‹ befasste sich schließlich insbesondere mit der elterlichen Verantwortung, Kinder vor ungerechtfertigten Eingriffen in ihre Entwicklung zu schützen. Verglichen wurden dabei Eingriffe in die biologische bzw. genetische Konstitution mit denen in die soziale Entwicklung des Menschen, um zu klären, ob gentechnische Eingriffe den im Rahmen der Erziehung von Kindern immer schon akzeptierten Eingriffen in ihren Auswirkungen und ihrer ethischen Beurteilung gleichzustellen sind.

Beyond the Human

The Workshop 'Beyond the Human' dealt with postmodern conceptions of the human and their implications for human dignity in the light of recent scientific developments. In the last decades, there has been an increasing mechanization of medical diagnostics and therapy as a consequence of scientific progress. This development has provoked critical discussions in regard to the demarcations between the human and the animal, as well as to those between the human and technology. The focal point of the debate was the question whether the creation of chimeras and hybrids (fusion of human and animal cells, possibly even with ability to grow and develop) for the sake of scientific research and for finding cures for diseases violates the principle of human dignity and, furthermore, whether these creatures have a personal status. Up to now, it has been beyond all doubt that the definition of a human being is bound to its birth, i. e. to the fact that the person is born and is not made. However, with the increasing technologies, the human being finds herself/himself to be a designer product of a genetic manipulation or a product of a foreign will. The question whether there is henceforth no limit to our powers of imagination concerning the meaning of the term 'Beyond the Human', does not have a definitive answer and to clarify this problem was one of the tasks of this workshop.

Tagungsbeiträge Contributions

Der Mensch an den Grenzen der Gattung

Ulrich Krohs Der Organismus-Status des (medizin)technisch manipulierten Menschen
 Peter Heuer Gibt es Artgrenzen und lassen sie sich überschreiten?
 Marcus Düwell Moralische Relevanz der Spezies?

Vom Menschen zur Chimäre?

Gisela Badura-Lotter Von Menschen und ihren Chimären – Phantasmen und Phobien in Bezug auf
 das Andere
 Jan C. Joerden Ethische Grenzen der Erzeugung von Mensch-Tier-Mischwesen

Vom Menschen zur Maschine?

Susanne Beck Veränderungen der Menschenwürdekonzeption durch Mensch-Maschine-Schnittstellen?
 Guglielmo Tamburrini BCI Ethics: Autonomy, Alienation, Personal Identity

Vom Menschen zum Übermenschen?

Peter Schaber Verbietet uns die Würde, uns zu optimieren?
 Arnd Pollmann Die Würde des Übermenschen ist antastbar – Enhancement als Ausdruck
 prometheischen Selbsthasses
 Carl Friedrich Gethmann Das menschliche Genom als Vorgabe und Aufgabe

Moralische Probleme des Enhancement

Jürgen Hescheler Stammzellen: Jungbrunnen des Menschen
 Sigrid Graumann Keimbahnveränderungen – ethische Fragen
 Steffen Rosahl Hippochip Vs.1.0 – kann die Neurotechnik den Menschen verändern?

Probleme der Eugenik

Felix Thiele Gene, Glaube, gute Sitten. Wo sollen die Grenzen elterlicher Einflussnahme gezogen werden?
 Thomas Potthast Eugenik als Anthropotechnik – fröhliche Provokationen und ernste Fragen